

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60, Fax +41 (0)62 835 18 37
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis

EU-28/EFTA-Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern durch Staatsangehörige aus den EU/EFTA-Staaten

1. Wer kann nachgezogen werden?

In der Schweiz wohnhafte gesuchstellende Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Niederlassungsbewilligung EU/EFTA können folgende Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit nachziehen:

- Ihre Ehegattin/ihren Ehegatten bzw. ihre eingetragene Partnerin/ihren eingetragenen Partner
- Die Nachkommen in absteigender Linie (z.B. Kinder, Enkelkinder) unter 21 Jahren oder Kinder über 21 Jahren, denen Unterhalt gewährt wird
- Die Nachkommen der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners (Kinder, Enkelkinder) unter 21 Jahren oder Kinder über 21 Jahren, denen Unterhalt gewährt wird
- Die eigenen Verwandten oder die Verwandten der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners in aufsteigender Linie (z.B. Eltern, Grosseltern), denen bisher Unterhalt gewährt wurde und die auch weiterhin (d.h. nach der Einreise in die Schweiz) unterstützt werden

Schülerinnen, Schüler und Studierende können nur die Ehegattin/den Ehegatten bzw. die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner und unterhaltsberechtigzte Kinder nachziehen.

2. Voraussetzungen

2.1 Angemessene Wohnung

Wer seine Familie oder seine eingetragene Partnerin/seinen eingetragenen Partner nachziehen will, muss sowohl bei der Gesuchstellung als auch bei der Einreise der nachgezogenen Person über eine angemessene Wohnung verfügen. Als angemessen gilt eine Wohnung, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Staatsangehörige gelten.

2.2 Finanzielle Mittel

Gesuche von arbeitslosen Sozialhilfeempfängerinnen/-empfängern mit einer Kurzaufenthalts- oder einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA um Familiennachzug von Verwandten in aufsteigender Linie und Kindern über 21 Jahren können abgewiesen werden.

Selbständig Erwerbende mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder Gesuchstellende ohne Erwerbstätigkeit mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA haben nachzuweisen, dass sie über die nötigen finanziellen Mittel für den Unterhalt der Familienangehörigen bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners in der Schweiz verfügen.

3. Vorgehen

Folgende, zur Prüfung des Familiennachzugs nötigen Unterlagen sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnsitz vorzulegen:

3.1 Nachzug der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners

- Bestätigung über die familiären Beziehungen, zum Beispiel durch Kopie des Familienausweises oder aktueller Familienregisterauszug oder Eheschein und Geburtsscheine der Kinder bzw. Partnerschaftsausweis betreffend die im Ausland rechtsgültig eingetragene Partnerschaft und Geburtsscheine der Kinder
- Pro nachziehende Person Kopie eines gültigen Reisepasses oder (bei EU/EFTA-Staatsangehörigen) einer gültigen Identitätskarte
- Nach erfolgter Einreise der ausländischen Person(en): Formular "Anmeldung für alle Staatsangehörigen" (Formular A0260) inklusive eines aktuellen Passfotos (pro Person)
- Beim Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen ist zusätzlich ein Gesuch um Familiennachzug ([Formular B1730](#)) beizulegen.

3.2 Nachzug von Kindern unter 21 Jahren

- Bestätigung über die familiären Beziehungen, zum Beispiel durch Kopie des Familienausweises oder aktueller Familienregisterauszug oder Eheschein und Geburtsscheine der Kinder bzw. Partnerschaftsausweis betreffend die im Ausland rechtsgültig eingetragene Partnerschaft und Geburtsscheine der Kinder
- Pro nachziehende Person Kopie eines gültigen Reisepasses oder (bei EU/EFTA-Staatsangehörigen) einer gültigen Identitätskarte
- Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen: Nach erfolgter Einreise der ausländischen Person(en): Formular "Anmeldung für alle Staatsangehörigen" (Formular A0260, erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde) inklusive eines aktuellen Passfotos pro Person
- Im Fall einer Scheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft/gerichtlichen Trennung: Kopie des Scheidungs-/Auflösungs-/Trennungsurteils, woraus die Regelung betreffend Sorgerecht und Zuteilung der Kinder ersichtlich ist
- Im Fall einer einvernehmlichen Trennung: Schriftliche Bestätigung des anderen Elternteils, dass er mit der Ausreise der Kinder einverstanden ist
- Im Fall einer selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. falls die nachziehende Person keine Erwerbstätigkeit ausübt: Bestätigung, dass keine Sozialhilfe bezogen wird.

3.3 Nachzug von Kindern über 21 Jahren, Enkeln, Eltern und Grosseltern

- Formular "Familiennachzug, Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern, Vorbereitung der Heirat, Vorverfahren der eingetragenen Partnerschaft" ([Formular B1730](#))
- Bestätigung über die familiären Beziehungen, zum Beispiel durch Kopie des Familienausweises oder aktueller Familienregisterauszug oder Eheschein und Geburtsscheine der Kinder bzw. Partnerschaftsausweis betreffend die im Ausland rechtsgültig eingetragene Partnerschaft und Geburtsscheine der Kinder durch Kopie des Familienausweises oder aktueller Familienregisterauszug Geburtsscheine der Kinder
- Pro Person Kopie eines gültigen Reisepasses oder (bei EU/EFTA-Staatsangehörigen) einer gültigen Identitätskarte
- Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen: Nach erfolgter Einreise der ausländischen Person(en): Formular "Anmeldung für alle Staatsangehörigen" (Formular A0260, erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde) inklusive eines aktuellen Passfotos pro Person
- Nachweis über die bisherige Unterhaltsgewährung im Ausland
- Zusätzlich haben selbständig Erwerbende und nicht Erwerbstätige genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt ihrer Familienmitglieder nachzuweisen (zum Beispiel durch Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Betreibungsregisterauszug, eine Bestätigung, dass keine Sozialhilfe bezogen wird, etc.)

Nach Eingang aller verlangten Unterlagen und Formulare wird das Gesuch geprüft.

Hinweis

Sämtliche der Einwohnerkontrolle einzureichenden Unterlagen sind in eine schweizerische Landessprache (deutsch, französisch, italienisch) oder ins Englische übersetzen zu lassen. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau behält sich vor, im Zweifelsfall die Richtigkeit einer Übersetzung auf Kosten der anmeldenden Person überprüfen zu lassen oder zusätzliche Dokumente anzufordern.